Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 8

Pfarrkirchen, 27.10.2020

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn aufgrund steigender Fallzahlen

48-54

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn aufgrund steigender Fallzahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 27 Satz 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

- (1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- (2) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.
- (3) Triftige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - 2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe,
 - 3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie z. B. Friseurbesuche,
 - 4. der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - 5. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - 6. die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen sowie Beerdigungen,
 - 7. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
 - 8. Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- (4) Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

2. Veranstaltungsverbot

Veranstaltungen jeglicher Art werden landkreisweit untersagt. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 7. BaylfSMV sind davon ausgenommen. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Betriebsuntersagungen

- (1) Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu zählen insbesondere Saunaund Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser, Jugendherbergen und Schullandheime. Untersagt werden ferner Reisebusreisen und Märkte. Davon ausgenommen sind Wochenmärkte.
- (2) Untersagt sind Gastronomiebetriebe jeder Art. Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien (z. B. Biergärten, Terrassen). Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.
- (3) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.

4. Besuchsverbote

Untersagt wird der Besuch von

- Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize,
- 2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- 3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.
- 4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen, und
- 5. Altenheimen und Seniorenresidenzen.

Die Begleitung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen durch den engsten Familienkreis ist abweichend von Satz 1 jederzeit zulässig.

5. Schulen und Tagesbetreuung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, European Campus Rottal-Inn

Sämtliche Einrichtungen nach § 18 und § 19 der 7. BaylfSMV sowie der European Campus Rottal-Inn werden geschlossen. Davon nicht betroffen ist die von Kommunen oder Sachaufwandsträgern organisierte Notbetreuung. Personen mit Wohnsitz im Landkreis Rottal-Inn dürfen keine entsprechende Einrichtung nach § 18 und § 19 der 7. BaylfSMV außerhalb des Landkreisgebiets besuchen. Die Teilnahme an Prüfungen außerhalb des Landkreises ist zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine Absonderung von den anderen Teilnehmern und die strikte Einhaltung der Hygieneund Abstandsregeln.

6. Maskenpflicht im öffentlichen Raum

Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markierten) stark frequentierten öffentlichen Plätzen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 1 Abs. 2 der 7. BaylfSMV gem. § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BaylfSMV zu tragen:

- Stadt Eggenfelden:
 - Zentraler Omnibusbahnhof
- > Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof

7. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Nr. 1 Abs. 2, Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Abs. 1, 2 und 3, Nr. 4 Satz 1 Ziffern 1-5 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

8. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 28.10.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis 05.11.2020, 24.00 Uhr. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 26.10.2020.

9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 27.10.2020

gez. Eva Kremsreiter Oberregierungsrätin Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht (in den beiliegenden Karten rot markierte Flächen) für

- die Stadt Eggenfelden:
 - ZOB einschließlich Parkplatz bis Öttinger Straße
- die Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhofsplatz einschließlich Parkplatz, St.-Remy-Platz, Sparkassenpark, Busbahnhof, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
- die Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhofplatz, Busbahnhof einschließlich Parkplatz, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
- den Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof







